

XIII.

R e f e r a t.

Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Nach Beobachtungen in der Irren-Anstalt Dalldorf von Dr. W. Sander, dirigirendem Arzt der Irren-Siechen-Anstalt und Dr. A. Richter, 1. Assistenzarzt der Irren-Anstalt. Berlin bei H. Kornfeld (Fischer's medic. Buchhandlung) 1886. 404 Seiten.

Das vorliegende Buch enthält eine Reihe von einzelnen Abhandlungen. Dieselben sind nicht gerade bestimmt, das im Titel genannte Thema nach allen Richtungen erschöpfend zu besprechen, aber sie bringen sämmtlich theils casuistische Mittheilungen, theils statistisches Material, theils aus diesen abgeleitete längere Ausführungen über Geisteskranke, welche gesetzwidrige Handlungen begangen haben, und über die für solche Kranke in Anwendung gezogenen Verpflegungsformen. So ist die Einheit des Buches gegeben, in dem gleichwohl jeder der Herren Verfasser nur die mit seinem Namen gezeichneten Abtheilungen vertritt.

In der Vorrede hebt Herr Sander hervor, dass in dem Bestreben, die Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse auch den nichtfachmännischen Kreisen zugänglich zu machen, manche den Irrenärzten geläufige Dinge mitabgehandelt werden müssten.

Auf den ersten 129 Seiten giebt Herr Richter eine Zusammenstellung derjenigen von 1880 bis 1883 in die Irren-Abtheilung der Dalldorfer Anstalt aufgenommenen geisteskranken Männer, welche mit dem Strafgesetz in Conflict gerathen waren. Die Abhandlung umfasst so die meisten, und vor Allem die wichtigsten der in gedachtem Zeitraume in die Anstaltpflege der Stadt Berlin gelangten Fälle dieser Art. Dieses grosse Material ist nach den gebräuchlichen Krankheitsbegriffen geordnet. Dass gerade bei verbrecherischen Geisteskranken eine solche Rubricirung Schwierigkeiten hat, weiss Jeder, der mit diesen Dingen zu thun hat. Besonders gilt dies unter Umständen für Schwachsinn, wie weit angeboren, wie weit erworben, und die Beziehung desselben zu einzelnen Formen von Verrücktheit, sowie namentlich für die Bedeutung der Epilepsie im Gesammtbilde. Wie oft tritt nicht bei irren Verbrechern die eine oder andere Abweichung zeitweilig mehr in den Vordergrund. Trotzdem ist die Einfügung der Fälle in klarer Weise gelun-

gen, so dass der Verfasser der Mittheilung der in die betreffende Kategorie gehörenden Krankheitsgeschichten ein kurzes Résumé über das Vorwiegen bestimmter strafbarer Handlungen bei einzelnen Krankheitsformen folgen lassen kann. So tritt z. B. für die Idiotie die Häufigkeit der Sittlichkeitsvergehen hervor. Für die Verrücktheit hält R. die gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen für typisch. Gerade unter diesen Patienten sind übrigens verbrecherische Geisteskranken und geisteskranke Verbrecher bunt gemischt, gerade hier kann auch der Einzelfall verschieden angesehen werden. Die Alkoholisten kommen zu schwereren Vergehen relativ selten. Mit die complicirtesten Verhältnisse liegen bei der „epileptischen“ Geistesstörung vor. Bei manchen der hier angeführten Kranken macht übrigens das Auftreten zum Theil vereinzelter epileptischer Anfälle im Vorleben mehr den Eindruck einer vorzugsweise auf Gelegenheitsursachen erfolgenden, rasch ablaufenden Aeußerung einer durchweg abnormalen nervösen Beschaffenheit, die später sich entwickelnden länger dauernden hallucinatorisch verwirrten oder chronisch verrückten Zustände haben in Charakter und Verlauf mit den für Epilepsie sensu strictiori gehörenden Psychosen nicht viel gemein. Die Zahl der Paralytischen unter den vielfach Vorbestraften ist nicht sehr gross. — Selbstverständlich sind die einzelnen Fälle verschieden behandelt, neben vielen ausführlicher berichteten, an sich hochinteressanten Beobachtungen sind eine Anzahl anderer einfacherer mit statistischer Kürze berichtet, offenbar weil es dem Verfasser darum zu thun war, eben das gesammte Material der 3 Jahre vorzuführen.

Der erste Absatz des Herrn W. Sander behandelt die Statistik der mit dem Gesetze in Conflict gerathenen Geisteskranken hauptsächlich auf Grund einer Analyse der am 1. Juli 1883 im Bestande vorhandenen Fälle dieser Art. Er enthält zunächst interessante Ausführungen, betreffend den grossen Procentsatz der unmittelbar im Anschluss an einen Conflict mit dem Strafgesetze aufgenommenen Kranken in Berlin. Von der Berliner Gesamtaufnahme 1880/82 waren nicht weniger als 16 pCt. der Männer und 6 pCt. der Frauen überhaupt mit dem Strafgesetz in Conflict gekommen. Eine annähernde Berechnung der Detinirten ergibt im Vergleiche zu Allenberg: 8,5 pCt. Männer, 3,7 pCt. Weiber für Berlin, 5,48 pCt. Männer, 2,09 pCt. Weiber für Ostpreussen (Sommer). Diese Differenz zu Ungunsten Berlins hält Verfasser wegen der verschiedenen Bedingungen der Aufnahme mehr für eine scheinbare. Er führt an, dass die Geisteskranken der Grossstadt in relativ grösserer Zahl der Anstaltpflege bedürften, dass Dalldorf im Princip unbemittelte und unheilbare Irre aufnehmen soll, die Lage der Anstalt etc. In Bezug auf den ersten Punkt könnte man wohl im Zweifel sein, ob nicht das durch die Bevölkerungsdichte relativ gesteigerte Aufnahmedürfniss der Berliner Kranken gerade für die Unbestraften mehr in Betracht komme als für die „Detinirten“. Jedenfalls aber enthalten die Irrenanstalten einen sehr viel höheren Procentsatz von Gesetzesübertretern als die gesunde Bevölkerung. Unter den in der Berliner Anstaltpflege befindlichen Personen sind etwa 6 Mal so viel in Untersuchung gezogen als in der Gesamtbevölke-

rung Preussens. Das Verhältniss der Geschlechter ist für die zugegangenen geisteskranken Detinirten, ähnlich dem für Nichtgeisteskranke, 77,7 pCt. Männer unter den Kranken gegen 78,5 pCt. letzterer Kategorie.

Nach Starke kommen (abgesehen von den Holzdiebstählen) auf 100 strafbare Handlungen in der Gesamtbevölkerung 64 Uebertretungen, 36 Vergehen oder Verbrechen, bei den (Berliner) Geisteskranken ist es gerade umgekehrt (36 gegen 64). Am colossalsten ist die Differenz zwischen den strafbaren Handlungen der Geisteskranken und der Gesunden für Verbrechen gegen das Leben (8,2 pCt. gegen 0,45), für Majestätsbeleidigung (5,2 gegen 0,14 der Gesunden) und Vergehen gegen die Sittlichkeit (6,2 gegen 1,52). Auch Widerstand gegen die Staatsgewalt (8,2 gegen 3,94) und Raub (2,1 gegen 0,36) zeigen erhebliches Vorwiegen unter den Kranken. Für Betrug, Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Diebstähle ist der Unterschied ein geringer, Körperverletzung findet sich bei Irren seltener (in 5,2 pCt. gegen 13,76). Jedenfalls ist sonach die Criminalität bei den Geisteskranken nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eine erhöhte. Das letztere muss man auch — bei aller Vorsicht in der Verwendung der relativ niedrigen Zahlen — für die Rückfälligkeit annehmen, denn die aus dem Gefängniss oder Zuchthaus gekommenen Kranken der Irrenabtheilung Dalldorfs zeigen 80,5 pCt., die aus dem Zuchthaus allein gekommenen sogar 100 pCt. Rückfällige. Die, wie bemerkt, nicht ohne Weiteres in Parallele zu setzenden Zahlen der gesunden Bevölkerung haben sich nach Starke seit 1861 von ca. 21 pCt. allmälig sehr herabgemindert (8,3 pCt. im Jahre 1878). Während auf den Zählkarten Dalldorfs 15 pCt. der mit dem Strafgesetzbuch in Conflict gekommenen Männer und 8,3 pCt. der Frauen als besonderer Aufsicht bedürftig, bezeichnet werden, setzt der Herr Verfasser nach seiner Meinung diese Zahl für die Dall dorfer Kranken auf nicht ganz 8 pCt. der Männer, für die Allenberger Kranken auf 8,1 pCt. fest. Die von ihm hieraus gezogenen Schlüsse kommen besonders in der letzten Abhandlung zur Erläuterung.

Zur Zeit der Verurtheilung resp. in der grossen Mehrzahl der Fälle schon zur Zeit der incriminirten Handlung bereits krank waren nach Herrn S.'s Berechnung von 159 Personen 119 = 75 pCt., die zum Theil als krank noch mehrmals bestraft waren. Der Verfasser stellt fest, dass unter 144 gerichtlichen Untersuchungen (abgesehen von Polizeistrafen) gegen Geisteskranke des Bestandes vom 1. Juli 1883 in 38 Fällen = 26,4 der Zustand desselben erkannt wurde und dass von 154 entsprechenden Fällen der 3jährigen Aufnahme der Irrenanstalt Dalldorfs 28 pCt. richtig beurtheilt wurden, wobei er den Begriff geisteskrank, keineswegs vom einseitig irrenärztlichen Standpunkte aus genommen hat. Diese Zahlen haben selbst für den Irrenarzt etwas frappirendes, mögen die hieran geknüpften Betrachtungen Sander's in den Kreisen, die sie angehen, Nutzen bringen.

Der folgende Abschnitt enthält auf ca. 140 Seiten 10 Entmündigungs- und zwei Obergutachten. Einem jeden Arzte wird die Gediegenheit und die Klarheit der Ausführungen bei der Lectüre Genuss verschaffen, auch wenn er nicht, wie Referent, dessen Beobachtung die Mehrzahl auch dieser wie der

früher erwähnten Kranken unterstellt sind oder waren, durch persönliches Interesse und Belehrung besonders gefesselt wird. — Eigenthümlich zeigt sich das Verhalten der Polizeiorgane bei den in den Superarbitrien behandelten Fällen.

Sind besondere Anstalten für die geisteskranken Verbrecher nothwendig? lautet der Titel der letzten und, als Frucht der vorigen, in gewisser Hinsicht wichtigsten Abhandlung des Herrn Sander. Die Besprechung dieser Frage leitet der Herr Verfasser mit einem historischen Rückblicke ein. Er bestreitet, dass bisher der Beweis geführt sei, dass die irren Verbrecher in den gewöhnlichen Anstalten nicht bleiben könnten.

Es wird dann ausgeführt, wie die bisherigen Versuche besonders auch die „Annexe an Strafanstalten“ sich eines Theils nicht bewährt haben. andererseits eine vollständige Entlastung der Irrenanstalten von den schlimmen Elementen doch nicht durchführen können. Das Referat Zinn's auf der 1882er Versammlung der Deutschen Irrenärzte (gute Irrenabtheilungen an Institutier, ähnlich den Invalidengefängnissen, Behandlung acuter Fälle in Strafanstalten, genügende Bildung der betreffenden Aerzte etc.) und die Verhandlungen des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Wien 1883 (keine eigenen Anstalten, nachdem die 1874er Versammlung Abtheilungen für irre Verbrecher an den grösseren Strafanstalten passend gefunden) werden besprochen. Als gegen die Aufnahme dieser Personen in die öffentlichen Anstalten geltend gemachten Gründe führt Herr Sander zunächst: Die öffentliche Meinung und die Empfindung der nicht bescholteten Kranken. Diesen Gründen gegenüberäussert er sich dahin, dass er die öffentliche Meinung als beeinflusst ansieht und das wirkliche Vorhandensein des zweit angeführten Factors nicht zugiebt. Was sodann die Frage betrifft, ob wirklich die Behandlung dieser Patienten in so wesentlichem Grade Schwierigkeiten für die Anstalten hervorrufen, so bestrebt sich Sander, den Nachweis zu führen, dass diese Kranken zum grösssten Theile nicht störend seien, dass sie von den Aerzten als gutwillig geschildert würden, frei arbeiten könnten, und dass die durch sie bedingten Störungen sich ebenso bei anderen Patienten fänden. Auch die geisteskranken Verbrecher verblöden schliesslich. Eine principielle Durchführung des Unterschieds zwischen geisteskranken Verbrechern und verbrecherischen Geisteskranken ist oft nicht möglich, überhaupt ist die Schwierigkeit, die für etwaige Specialverpflegung in Betracht kommenden Fälle im Allgemeinen abzugrenzen, sehr gross; viele sich nicht von unbestraften unterscheidende Kranken müssten ganz unnöthig in besondere Asyle kommen, um die Concentration der Schlimmen hintanzuhalten. Erstere würden event. ungünstig beeinflusst. — Ein unbedeutender Aufwand an mechanischen Mitteln, aber eine umfängliche Anwendung dynamischer: der gesteigerten und passenden Thätigkeit von Arzt und Personal sind im Stande, den Unzuträglichkeiten, welche die irren Verbrecher für die gewöhnlichen Anstalten mit sich bringen, zu begegnen.

Die Specialasyle könnten nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung die gründliche Beseitigung der durch die mit dem Gesetz in Conflict gerathenen Personen den Anstalten verursachten Schwierigkeiten nicht erzielen, weil

sie nur die Strafhaftskranken und wie lange? abhalten würden. Die vermuteten Vortheile der Specialanstalten existiren nicht, dagegen liegen im Anhäufen der Kranken, besonders dem kritiklosen Zusammenwerfen aller Bestrafsten, event. dem geringen Umfange des Ganzen Nachtheile.

Diese Institute würden event. alle gefährlichen Kranken ohne Unterschied des rechten Standpunktes (wozu der französische Gesetzentwurf vielleicht führt), aufnehmen, sie würden dadurch zu Anstalten zweiter Klasse herabgedrückt und gegenüber den anderen Anstalten vernachlässigt werden. Der Fortschritt in der Irrenpflege wird dadurch gehemmt.

Nicht solche Pläne, sondern richtigere Massregeln der Prophylaxe müssen helfen. Die Personen mit der entsprechenden Anlage früh herauszuerkennen und entsprechend auf sie einzuwirken, die äusseren Verhältnisse der Geistes schwachen besser zu ordnen, ist die erste Aufgabe, die ohne allgemeine grössere Einsicht in das krankhafte Seelenleben nicht gelöst werden kann.

Die zweite: die Beurtheilung und Behandlung des Geisteszustandes Gefangener erfordert vor Allem eine ganz andere psychiatrische Vorbildung als jetzt den betreffenden Aerzten im Allgemeinen zu Gebote steht: „Nicht Spezialanstalten, sondern Specialärzte!“

Diese wenigen Worte können natürlich nur im Grossen und Ganzen den Anschauungen des Herrn Verfassers folgen. —

Referent muss es für einen grossen Vorzug der Auffassung Sander's erachten, dass sie auf dem Boden der jetzigen Rechtsanschauungen und Verfahren bleibt und von den gegebenen Zuständen aus in durchdachter Weise eine Besserung anstrebt. Auch steht er principiell in Uebereinstimmung mit dem Verfasser, dass die Fürsorge dieser Kranken in Irrenanstaltpflege anzustreben sei. Immerhin möchte Referent glauben, dass ein Theil der Irrenärzte mit ihm der Ueberzeugung sein wird, dass die irren Verbrecher doch in einem relativ viel grösseren Bruchtheile Schwierigkeiten machen, als die sonstigen Kranken und dass z.B. die Ansicht des Herrn Verfassers, „dass er nicht sagen wolle, dass nicht auch unter den anderen, ganz unbescholtene Irren sich, wenn auch vielleicht in kleinerer Zahl, ebensolche finden, die ganz dieselber Unannehmlichkeiten verursachten“ discutabel ist.

In der Irrenabtheilung der Dalldorfer Anstalt wenigstens ist der Unterschied zwischen Einzelnen unter den Gewohnheitsverbrechern und unbescholtene oder gelegentlich collidirten Kranken ein sehr wesentlicher. Das Weglaufen einiger Patienten der letzteren Art vom Felde und den Werkstätten kommt überhaupt gar nicht in Betracht, gegenüber den mit Erbrechen von Schlössern und Gittern, Durchbrechen von Wänden und Fussböden, Ueberfall und Bestechung des Personals in's Werk gesetzten Ausbrüchen. Jedenfalls ist es mit Einzelnen — hier in Dalldorf! — in der ursprünglichen Weise nicht gegangen, sie sind nicht, wie es auch von ihnen anfänglich erhofft wurde, unter der Masse „verschwunden“. Vielmehr haben sie Einrichtungen nötig gemacht, die ohne irgendwie zu einer principiellen Trennung dieser Kranken von allen Anderen und zu einem „Annexe“ zu führen, doch Massnahmen darstellen, welche für einfach unruhige und gefährliche Kranke schlechtweg,

nach unserer Erfahrung über diese, in solchem Umfange nicht nöthig gewesen wären. Eine kurze Bemerkung sei noch gestattet: Für einen gewissen Bruchtheil der irren Verbrecher ermöglichen bestimmte mechanische Vorkehrungen (nicht nur Gitter und Mauern, sondern Zahl, Grösse und Vertheilung der Räume etc.) überhaupt erst die Einwirkung dynamischer. Jedenfalls befinden sich hier viele dieser Personen jetzt besser, seitdem sie in und wegen der festeren Umgebung beschäftigt werden können, sich freier bewegen, seitdem ihr jetziges Verhalten dem Arzte gestattet, in innere Beziehung zu ihnen zu treten, ihr Zutrauen zu erwecken und durch Förderung der Unterhaltung, Theilnahme an Arbeit und Festen auf sie einzuwirken, als früher, wo sie erfahrungsgemäss so und so oft zum Weglaufen gereizt wurden resp. gelangten und schliesslich Gefahr ließen, in der Zelle hocken zu müssen. Unsere Aufgabe ist, nicht nur das Publikum vor diesen Kranken, sondern auch diese — individuell ausgesuchten — Kranken vor sich selbst zu schützen, weil sie nach dem Weglaufen verschlechtert zurückkommen und auch äusserlich durch neue Vergehen ihre Lage nur verschlechtern.

Dies sind Berliner Verhältnisse und gewiss — Eines schickt sich nicht für Alle! — Manche Anstalt wird von den irren Verbrechern nicht viel merken — aber es ist doch fraglich, ob man weiterhin im Prinzip alle Anstalten der Gefahr aussetzen solle, durch solche Personen event. zu — wie wir glauben — Ausnahmemassregeln gezwungen zu werden, oder ob nicht vielmehr (wie bei Alt-Scherbitz prinzipiell geschehen) von einzelnen diejenigen unter den Verbrechern fern gehalten werden könnten, welche nachweisbar in manche unserer neueren Anstalten schlecht hineinpassen. Dass dadurch Anstalten zweiter Klasse entstünden, müsste doch zu verhüten sein, es können ja auch nicht alle Kranken in Colonien bleiben. Es soll aber hiermit kein prinzipieller Widerspruch gegen die Ansicht des Herrn Sander erhoben werden, schon weil locale Dinge allgemein gültige Grundsätze nicht schaffen können, und weil nur eine Irrenanstalt dem Bedürfnisse dieser Kranken voll genügt.

Möge aber bei der Fürsorge für die geisteskranken Verbrecher mehr diese oder jene Form in den Vordergrund treten — Eines ist zu wünschen, dass in dem Sinne des Herrn Verfassers diese Angelegenheit sich entwickele, in dem Sinne, der warme Fürsorge auch für diese Kategorie von Kranken, geleitet durch fortschreitende Einsicht in das Wesen jedes Einzelnen, anstrebt.

Moeli.